



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband (ZDK)

Ausbildertagung 2016

Meisterprüfung 2020

Neue Meisterverordnung

16. September 2016

Im Congress Centrum der Messe Frankfurt am Main

Dipl.-Ing. (FH) Joachim Syha - Zentralverband Deutsches Kfz-Gewerbe, Bonn



Agenda:

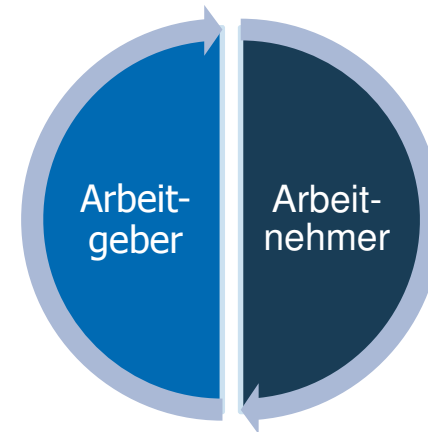
1. Projektbaustelle neue Meisterverordnung
2. Diskussion über die Inhalte einer neuen Verordnung
3. An der Inhaltsfindung beteiligten Personengruppen
4. Rahmenbedingungen
5. Zeitplan
6. Eckdaten
7. Bisherige Aktivitäten
8. Zusammenfassung



1. Projektbaustelle neue Meisterverordnung



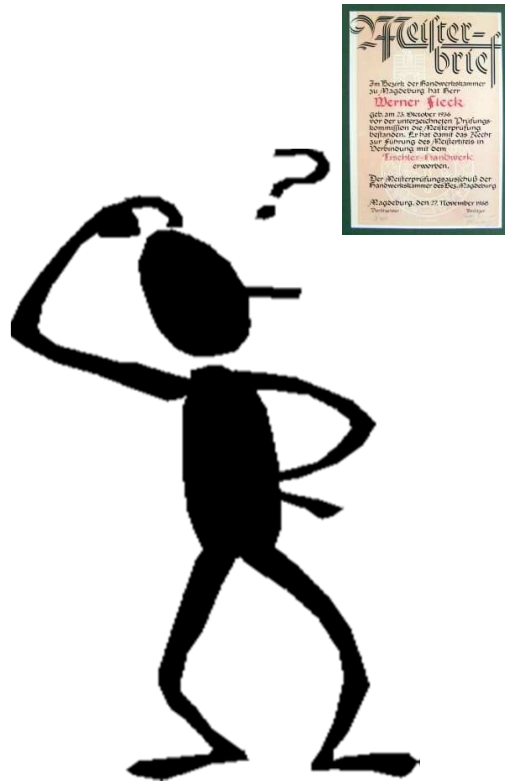
**Verordnungsarbeit
der
Bildungsexperten**



**Konsens über die
Inhalte**



2. Diskussion über die Inhalte einer neuen Verordnung





3. An der Inhaltsfindung beteiligten Personengruppen

Bildungsexperten auf Bundes- und Landesebene





4.1 Rahmenbedingungen - Handwerksordnung

(1) Als Grundlage für ein geordnetes und einheitliches Meisterprüfungswesen **für zulassungspflichtige Handwerke** kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen,

1. welche **Fertigkeiten und Kenntnisse** in den einzelnen zulassungspflichtigen Handwerken zum Zwecke der Meisterprüfung zu berücksichtigen (Meisterprüfungsberufsbild A)
2. welche **Anforderungen in der Meisterprüfung** zu stellen sind und
3. welche handwerksspezifischen Verfahrensregelungen in der Meisterprüfung gelten.

(2) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling **befähigt ist, ein zulassungspflichtiges Handwerk meisterhaft auszuüben und selbständig zu führen** sowie Lehrlinge ordnungsgemäß auszubilden.

(3) Der Prüfling hat in **vier selbständigen Prüfungsteilen** nachzuweisen, dass er **wesentliche Tätigkeiten** seines Handwerks meisterhaft verrichten kann (Teil I), die **erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse** (Teil II), die erforderlichen **betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse** (Teil III) sowie die erforderlichen **berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse** (Teil IV) besitzt.

(4) Bei der Prüfung in Teil I können in der Rechtsverordnung Schwerpunkte gebildet werden. In dem schwerpunktspezifischen Bereich hat der Prüfling nachzuweisen, dass er wesentliche Tätigkeiten in dem von ihm gewählten Schwerpunkt meisterhaft verrichten kann. Für den schwerpunktübergreifenden Bereich sind die Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse nachzuweisen, die die fachgerechte Ausübung auch dieser Tätigkeiten ermöglichen.



4.2 Rahmenbedingungen - Vorgaben Verordnungsgeber

Strukturvorgabe (Rahmenbedingung) für eine neue Meisterverordnung

VII B 5 – 807 332 **Stand: 11. Februar 2016**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

**Struktur-Entwurf für Handwerke/Gewerbe
mit primär auftragsorientierten Arbeits- und Geschäftsprozessen**

**Verordnung
über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im x-Handwerk/Gewerbe
(x - meisterverordnung – Kürzel-MstrV)**

Vom

Auf Grund des § 45 Absatz 1 / § 51a Absatz 2 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

4. Leistungserstellungsprozesse planen, organisieren und überwachen,
5. Leistungen erstellen, insbesondere unter Berücksichtigung von
 - a. (gewerbespezifische Ergänzungen: z. B. Fertigungstechniken, Montagetechniken, Instandhaltungsalternativen, Herstellungsverfahren, Gestaltungsaspekten u.s.w.)

§ 1



4.3 Rahmenbedingungen - Strukturvorgaben





4.4 Rahmenbedingungen - Absprachen Sozialpartner

Arbeitsplan Sozialpartner

Vorlage für die entsprechenden Gremien

Modernisierung der Kfz-Meisterverordnung

Frank Gerdes (IG-Metall)
Joachim Syha (ZDK)

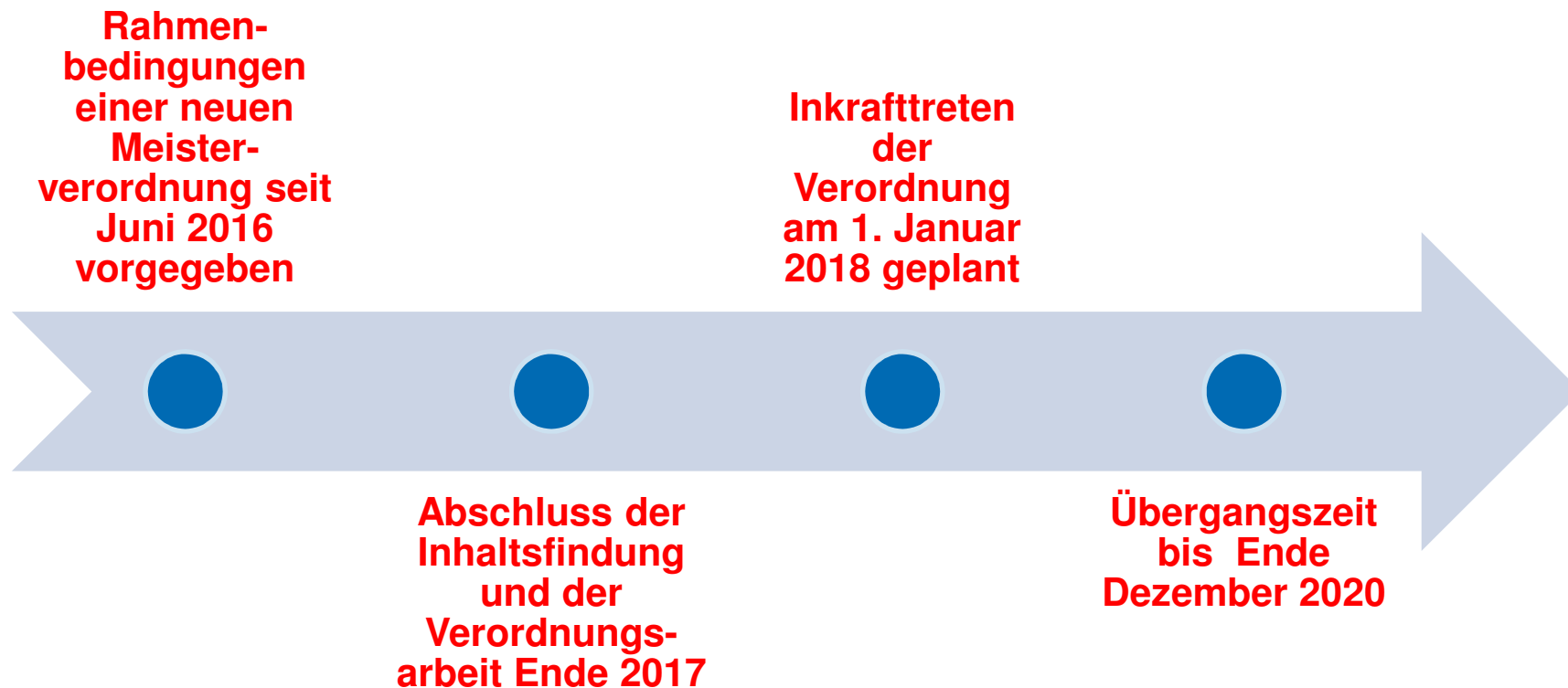
Gespräch am 6. Juli 2016

1. Ziel des Gespräches

Klärung der Denkweise beider Sozialpartner hinsichtlich der Modernisierung der Kfz-Meisterverordnung. Auch war zu analysieren, ob im Vorfeld der offiziellen Verordnungsbearbeitung eine informelle Zusammenarbeit der beiden Sozialpartner, ohne den Verordnungsgeber, möglich und förderlich ist, den Modernisierungsprozess im Konsensprinzip effektiver zu gestalten.



5. Zeitplan





6. Eckdaten

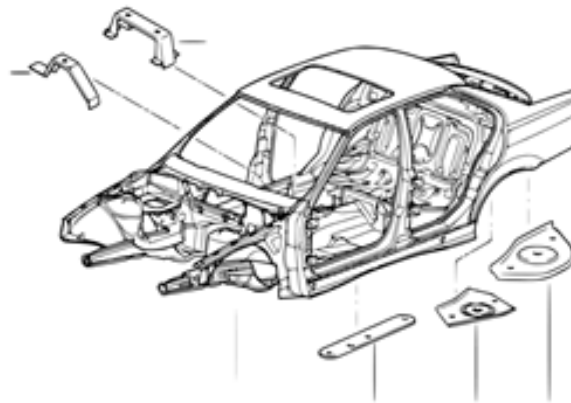
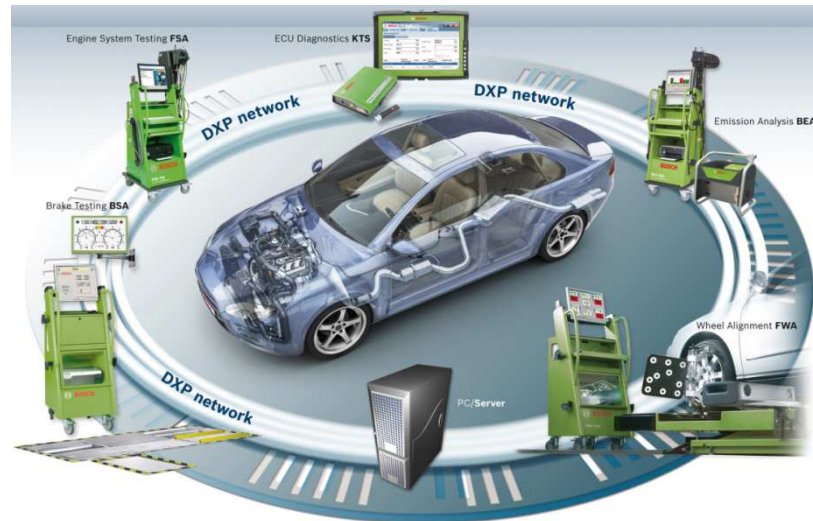




6.1 Diskussion - Handlungsfelder



Unternehmer





6.2 Diskussion - Meisterprüfungsberufsbild



Unternehmer



§ 2

Meisterprüfungsberufsbild

In der Meisterprüfung im Kraftfahrzeug-techniker-Handwerk hat der Prüfling seine berufliche Handlungskompetenz nachzuweisen. Grundlage für die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II sind folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:

6.3 Diskussion - Meisterprüfungsprojekt



Prüfer



§ 4

Meisterprüfungsprojekt

(1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht. Das Meisterprüfungsprojekt besteht aus Planungs-, Durchführungs-, Kontroll- und Dokumentationsarbeiten.

(2) Als Meisterprüfungsprojekt ist...



6.4 Diskussion - Fachgespräch / Beratung



Prüfer



§ 5

Fachgespräch

- (1) Im Fachgespräch hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. die fachlichen Zusammenhänge aufzuzeigen, die dem Meisterprüfungsprojekt zugrunde liegen,
 2. **den Kunden zu beraten**, insbesondere im Hinblick auf den individuellen Kundenwunsch; dabei hat der Prüfling wirtschaftliche Aspekte sowie rechtliche und technische Anforderungen in das Beratungsgespräch einzubeziehen,
 3. sein Vorgehen bei der Planung und Durchführung des Meisterprüfungsprojekts zu begründen und
 4. mit dem Meisterprüfungsprojekt verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darzustellen und dabei aktuelle Entwicklungen im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk zu berücksichtigen.
- (2) Das Fachgespräch soll höchstens 30 Minuten dauern.



6.5 Diskussion - Situationsaufgabe



Prüfer



§ 6

Situationsaufgabe

- (1) Die Situationsaufgabe orientiert sich an einem Kundenauftrag und vervollständigt den Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz für die Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk.
- (2) Die Aufgabenstellung wird vom Meisterprüfungsausschuss festgelegt.

...



6.6 Diskussion - Prüfungszeiten



Prüfer



Meisterprüfungsprojekt Fachgespräch Situationsaufgabe

6.7 Diskussion – Handlungsfelder Teil 2



Prüfer



§ 8

Ziel und Gliederung der Prüfung in Teil II

(1) In Teil II der Prüfung hat der Prüfling seine berufliche Handlungskompetenz dadurch nachzuweisen, dass er die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse im Kraftfahrzeug-techniker-Handwerk zur Lösung komplexer beruflicher Aufgaben anwendet. Grundlage für den Nachweis bilden die **Qualifikationen** in den folgenden Handlungsfeldern:

1. Anforderungen von Kunden eines Kfz-Betriebs analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten (§ 9),
2. Leistungen eines Kfz-Betriebs erstellen, kontrollieren und übergeben (§ 10) und
3. einen Kfz-Betrieb führen und organisieren (§ 11).



6.8 Diskussion – Gewichtung, bestehen der Prüfung



Prüfer



Teil 1

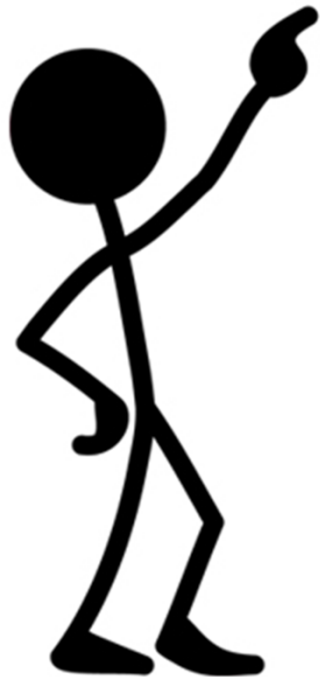
- Meisterprüfungsprojekt
- Fachgespräch
- Situationsaufgabe
- Gesamtergebnis Teil 1

Teil 2

- Handlungsfelder
- Mündlicher Ergänzungsprüfung
- Gesamtergebnis Teil 2



7. Bisherige Aktivitäten



Bereits durchgeführt	In Planung
08.06.16 Tagung ZDK-Arbeitskreis	27.09.16 Expertengespräch Schleswig-Holstein / Hamburg
01.09.16 Expertengespräch NRW	26.10.16 Expertengespräch Rheinland-Pfalz
	17.11.16 Expertengespräch Niedersachsen
	Expertengespräch Ost-Bundesländer
	Expertengespräch Hessen
	Expertengespräch Bayern
	Expertengespräch Saarland



8. Zusammenfassung

